

Reglement über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds)

Der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen beschliesst gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes ein Reglement über den Gemeindeentwicklungsfonds mit folgendem Inhalt:

Art. 1 Zweck und Mittel

¹ Mit ausserordentlichen Erträgen, wie beispielsweise dem Verkaufserlös von Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen und Vermögenszuwendungen sowie mit den jährlichen Dividendenzahlungen der Aktien der Clientis BS Bank Schaffhausen wird ein Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds) gebildet. Mit dem Fonds sollen zukunftsweisende Projekte gefördert werden, welche die Lebensqualität in der Gemeinde Beringen und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Gemeinde Beringen durch eine gezielte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten erhöhen.

² Dem Fonds können vom Volk, vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Vermögenszuwendungen an die Gemeinde können vom Gemeinderat dem Fonds zugewiesen werden, wenn dies dem erkennbaren Willen der Zuwenderin oder des Zuwenders entspricht.

⁴ Das Fondsvermögen wird verzinst; die Erträge des Fonds verbleiben im Fondsvermögen.

Art. 2 Formen der Unterstützung

¹ Aus dem Vermögen und den Erträgen des Fonds können folgende Leistungen finanziert werden:

a) Beiträge an eigene Investitionen der Gemeinde in Vorhaben, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Gemeinde Beringen von grosser Bedeutung sind;

b) Investitionsbeiträge am Vorhaben anderer Trägerschaften, die für die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft in der Gemeinde Beringen von grosser Bedeutung sind.

² Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie bei Beiträgen nach Abs. 1 lit. b eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Reglement über den Fonds für die Attraktivierung und Entwicklung der Gemeinde Beringen (Gemeindeentwicklungsfonds)

Art. 3 Leistungsvereinbarung

¹ Die Gewährung von Beiträgen an Vorhaben anderer Trägerschaften wird mit den Leistungsempfängern in einer Vereinbarung geregelt, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festhält.

² Förderungsmassnahmen werden von Auflagen abhängig gemacht.

³ Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsmassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Einwohnerrat bewilligt in der Regel jährlich mit dem Voranschlag die aus dem Gemeindeentwicklungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

² Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über den Einsatz der Mittel für einzelne Vorhaben. Er erstattet dem Einwohnerrat mit der Vorlage der Rechnung jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht nach Art. 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

³ Es ist in die Erlasssammlung aufzunehmen.

Beringen, 24. September 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Gerold Baur

Ute Schaad